

Vollmacht

Zustellungen/Zahlungen
werden nur an den
Bevollmächtigten erbeten!

RECHTSANWÄLTE BREMER

PALAIS CITY ONE
Neumarkt 14
01067 Dresden

wird hiermit in Sachen

wegen

Die Vollmacht umfasst insbesondere

1. die Führung außergerichtlicher Verhandlungen, insbesondere die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen;
2. die Prozessführung einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Klagen und Widerklagen;
3. die Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln, Rechtsbehelfe und Anschlussrechtsmittel und den Verzicht auf dieselben;
4. die Erledigung des Rechtsstreits oder der außergerichtlichen Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis;
5. die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und die Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen;
6. die Bewirkung und Entgegennahme von Zustellungen sowie Akteneinsicht zu nehmen;
7. zur Anforderung, Empfangnahme und Freigabe von Geldern, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, einschließlich der von der Staatskasse oder Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge, d.h. der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich der/des gegnerischen Prozessbevollmächtigten werden angewiesen, Beträge an die Rechtsanwälte Bremer auszuzahlen;
8. die Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht).
9. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, insbesondere Arrest, einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs- und Hinterlegungsverfahren;
10. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Mit der Speicherung der personenbezogenen Daten zum Zwecke der Abwicklung des Mandatsverhältnisses sowie zum Zwecke der Einziehung entsprechender Gebühren bin ich/sind wir ausdrücklich einverstanden.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meiner Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen, sondern die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Ort, Datum

Unterschrift